

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.06.1990

Geschäftszahl

89/03/0103

Rechtssatz

Durch die im angefochtenen Bescheid vorgenommene Bezeichnung des Tatortes mit Y-Straße, auf Höhe des Z-Hofes ist, auch wenn es sich beim Z-Hof um ein größeres Areal handelt, ein ausreichend enger Bezug zwischen der dem Bfr angelasteten, im Fahren gesetzten Tat (Geschwindigkeitsüberschreitung) mit einem

bestimmten Ort hergestellt, sodaß der Tatort iSd § 44 a lit a VStG unverwechselbar feststeht (Hinweis E 21.6.1989, 87/03/0273).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030103.X06